

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 16 (1865)

**Heft:** 5

**Artikel:** Die Landeswälder und Hochalpen der March

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-763696>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Hieraus dürften sich folgende praktische Regeln ergeben:

1. Man begünstige die Erziehung gemischter Bestände oder vermeide wenigstens die Erziehung lichtfordernder Holzarten in reinen. — Letzteres gilt ganz vorzugsweise von der Eiche und — wenigstens in der Ebene und in den Vorbergen — von der Lerche.
2. Man mische schattenvertragende und lichtfordernde Holzarten in gleichmässiger räumlicher Vertheilung, wenn eine sorgfältige Bestandespflege vorausgesetzt werden darf, lasse jedoch die ersten stark vorherrschen, so bald sie den einstigen Hauptbestand bilden sollen. — Besondere Empfehlung verdient die Einsprengung der Lerche in Tannen- und Buchenbestände sowie in die Mittelwaldungen und die Mengung der Buchen sowie der Mittel- und Niederwälder mit Eschen, Ahornen und Ulmen. In Letzteren ist eine manigfaltige Mischung besonders wünschenswerth und im Mittelwald namentlich darauf zu sehen, daß die Oberstände aus Holzarten mit lichtem Baumschlag oder schwacher Astverbreitung bestehen (Eichen, Lerchen, Föhren, Roth- und Weißtannen &c.).
3. Man gebe der Mischung gleichmässig wachsender Holzarten den Vorzug, wenn man eine sorgfältige Pflege nicht voraussezetzen darf und begünstige bei einer allfälligen Mischung ungleichwüchsiger unter der gleichen Voraussetzung den horstweisen Anbau der einzelnen Holzarten.
4. Wo die Nadelhölzer entschieden vorherrschen, begünstige man den Mitanbau von Buchen und die Einsprengung der übrigen edlen Laubhölzer, wo dagegen die Laubwaldungen stark vertreten sind, mische man denselben Nadelhölzer bei.
5. Man lasse sich durch Bedürfnisse, die sich eben geltend machen, nicht zur besondern Begünstigung von Holzarten bestimmen, für die Boden, Lage und Klima nicht passen.

L a n d o l t.

---

### Die Landeswälder und Hochalpen der March.

(Aus dem Volksboten.)

In der March wird seit einiger Zeit an der Regelung des zwischen der Landeskorporation March und den Besitzern der Hochalpen bestehenden Verhältnisses gearbeitet. Es stammt dasselbe aus uralter Zeit und

hat bezüglich seiner Vergangenheit sehr viel Interessantes, fordert aber absolut eine der Zeitzeit entsprechende Umgestaltung.

Der Landeskorporation gehört nämlich auf dem ganzen Gebiete der Hochalpen Holz und Boden, während dagegen die Aktion (Trattrecht) mit allen dahin bezüglichen Rechten Eigenthum gewisser Korporationen ist. Für jede dieser Alpen besteht eine gesonderte Korporation, unter diesen Korporationen allen aber herrscht hinwieder eine gewisse Gemeinsamkeit unter der Firma: allgemeines Alprecht.

So eigenthümlich schon diese Beziehung ist, ebenso auffallend ist das korporative Verhältniß der Alpgenossen unter sich und zur Korporation, und es findet dasselbe kein gleiches bei allen andern Korporationen des Landes.

Alle übrigen Korporationen unsers Kantons, zumal der March, haften entweder an gewissen Kreisen oder Familien (Geschlechtern), oder an beiden zugleich; bei den Hochalpen der March hingegen fehlt jede andere Beschränkung außer der des Landrechts. Für jede der Alpen ist das Quantum der Alprechte unabänderlich festgestellt, dieses Quantum aber fand sich von jeher unter größerm und kleinerm Zahlenverhältniß in den Händen der Landleute, gilt deshalb heute noch unter ihm wie anderes Kapital als ein Verkehrsmittel.

Daher kam es auch, daß die Alpen ungeachtet ihres ausschließlich privativen Verhältnisses gleichwohl der Idee nach als Landeskugt angesehen und als Hauptstüze namentlich zur Erleichterung des Viehbesitzes respektirt wurden. Es galt deshalb auch bis auf die neuere Zeit der Besitz solcher Alprechte fast eben so sehr als Reputations- denn als Spekulationsache, und erst in neuester Zeit trat die letztere in den Vordergrund, — eine Aenderung, die allerdings dem bisherigen Zwecke wenig günstig war.

Wir haben eben bemerkt, daß und in wie weit die Alpen als Landeskugt betrachtet werden, und von daher mag es gekommen sein, daß die sogenannte Landeskorporation (ehemals das Land) neben den Alpgenossen in jeder Alp in bisheriger Vertragsamkeit ihre wirklichen oder vermeinten Rechte ausübte.

Die Alpgenossen aller Hochalpen wußten, daß alles Holz der Landeskorporation gehöre, und diese hinwieder anerkannte die Holzbedürfnisse der Alpen; diese gegenseitige Respektirung wurde jedoch in neuerer Zeit in dem Maße schwächer, als der Alpbesitz mehr in die Hände von Spekulanten geriet, und hinwieder auch die Waldungen mehr zur Aus-

beutung korporativer Interessen, denn als Landesgut behandelt wurden. Den Hauptanstoß für Letzteres gab wohl unstreitig die erfolgte Vertheilung der Wälder auf die einzelnen Gemeinden.

Bei dem Uebergang der Wälder und daheriger Rechte auf die Gemeindskorporationen mußten die Alpgenossen allerdings sich für die Ausdehnung ihrer Weiden bedroht glauben, und der Landeskorporation muß es erwünscht sein, die Beziehungen zu den Alpgenossen so zu regeln, daß sie ihre Nachlassenschaft an ihre Erben, die Gemeindskorporationen, als wohl ausgemitteltes Gut übertragen könne.

Dieß Grund und Zweck der eingangs erwähnten Unterhandlungen, welche mit nächster Zeit ihren Abschluß erreichen sollen.

Die bisherige Abhängigkeit zwischen Feld- und Trattrecht, Wald und Uzung soll einer beidseitigen Selbstständigkeit Platz machen. Die Besitzer der Wälder sollen von den Mißbräuchen des Weidrechtes befreit und einer forstgrundsätzlichen Pflege befähigt werden; die Alpen hingegen sollen aller bisherigen beengenden und jeder Alpverbesserung hinderlichen Bestimmungen überhoben und dadurch für sie eine zeitgemäße Kultur ermöglicht werden — mit einem Wort, beide Theile sollen in selbstständiger, freier Entwicklung sich erfreuen mögen. Dadurch werden die bisherigen Reibungen aufhören, die Alpen werden in kurzer Zeit an innerm Bestande gewinnen und nicht nur dem Alpbesitzer einen größern Nutzen, sondern dem Viehbesitzer im Allgemeinen den erfreulichsten Vortheil bringen. Die Waldungen werden erst nach gewonnener Emanzipation von den Gemeindskorporationen als Eigenthum lieb gewonnen und mit desto größerer Sorgfalt gepflegt werden.

Zu dem Ende werden jeder Alp so viele Waldstrecken ausgemarchet, als sie zur Bestreitung ihrer Holzbedürfnisse bedarf, und sie ist nicht ferner gehalten, über dieses Bedürfniß hinaus noch mehr Holz zum Nachtheil der Uzung auf ihrem Gebiete zu dulden, hinwieder muß auch alles Uebergreifen auf die der Landeskorporation vorbehaltenen und eingelochneten Waldungen aufhören.

Das bildet den ungefähren Inhalt der mit den Hochalpen getroffenen Uebereinkunft, welche dem Wesen nach von den Alpgenossenschaften schon angenommen ist, so daß nachträglich nur noch die pecuniäre Entschädigungsfrage zu erledigen ist. Auch hiesfür liegen die zwischen Abgeordneten der Hochalpen und der Landeskorporation entworfenen Anträge vor und harren auf den Entscheid der nächstens sich besammelnden Alpgemeinden. Wir stehen keinen Augenblick an zu erwarten, daß dieselben

auch über diese mit großem Beifall die Genehmigung aussprechen werden, und fürchten keineswegs, daß die Alpgenossen ob der winzigen Geldfrage den großen Zweck der Alpkultur und das damit verbundene eigene Interesse vergessen werden. Sollten sich indessen auch noch etwelche Finanzmänner dagegen erheben, so werden gerade diese nach wenigen Jahren die Wohlthat der Uebereinkunft vorzüglich erfahren.

Wir haben bereits berührt, daß diese zeitgemäße Regelung alter, nicht länger haltbarer Verhältnisse der Ausführung der Wäldertheilung \*) entsprungen, und indem wir dieses anerkennen, treten uns unwillkürlich die anderweitigen Thatsachen vor Augen, die durch die Waldtheilungsbehörden in Befolgung ihrer Aufgabe wach gerufen werden, welche alle den größten und nachhaltigsten Einfluß auf das Wohl des Landes auszuüben geeignet sind, deren Erwähnung wir deshalb hier gerne anreihen.

1. Eine der edelsten Maßnahmen der Waldtheilungsbehörde ist und bleibt unstreitig die Emanzipation der ehemaligen Beisäßen, welche um so mehr Anerkennung verdient, als der Bezirk March hierin bisher einzig im Kanton dasteht.

Durch die 1833er Verfassung wurden die Beisäßen allerdings in politischer Beziehung den sogenannten alten Landleuten gleichgestellt, in korporativer Richtung dagegen blieben sie überall im Kanton der Gnade der letztern überlassen. Im Bezirk March hatten zwar die Beisäßen einen, aber nur sehr bedingten Genuss an den sogenannten Landeswäldern. Bei Gröffnung des Theilungsgeschäftes mußte sich ganz natürlich vor Allem die Frage aufdrängen, in welchem Verhältniß die Beisäßen zu halten seien. Darüber waren die Ansichten sehr auseinandergehend; das billigste, das für die Beisäßen damals erreicht werden konnte, war die Zugabe, daß bei der ersten partiellen Theilung ihnen der halbe Anteil zugetheilt werden soll. Erst nachdem behußt Ausführung der totalen Vertheilung die gleiche Frage endgültig entschieden werden mußte, machte sich bei der zuständigen Versammlung die einstimmige Ueberzeugung geltend, daß die volle Gleichberechtigung der Beisäßen im Interesse des Rechts und der Billigkeit liege. Es ist dieß ein Beschluß, worüber die March wirklich stolz sein darf, der aber auch den Segen in sich selbst trägt.

2. Eine fernere Begleitung der Wäldertheilung ist der Anstoß zur Wäggithalerstraße durch die Gabe von Fr. 50,000 und spätere Fr. 20,000.

---

\*) Nicht unter die einzelnen Nutznießer, sondern unter die Gemeinden des Bezirks.  
Anmerkung der Redaktion.

Mag man über die verfolgte Linie dieser Straße und die Ausführungsweise der letztern denken wie man will, so viel bleibt fest, daß durch die Erstellung der Straße ein schreiendes Bedürfniß ist gehoben worden. Die erste Anregung zum Werke wurde in der Waldtheilungskommission laut und gelangte von da an die Korporationsgemeinde.

3. Der gegenwärtige schöne Seehafen in Lachen hat vor Allem sein Entstehen der Wäldertheilung zu verdanken, indem die Waldtheilungskommission für die bekannte Fondirung mit Fr. 10,000 den Anstoß gegeben und zur Ausführung des Werkes die zuständigen Behörden gleichsam genöthigt hat.

4. Eine der konsequentesten und wohlthätigsten Handlungen der Waldtheilungskommission ist und bleibt unstreitig die Feststellung, daß aus dem der endlichen Wäldertheilung noch vorangehenden Wälderverkauf ein Kapital soll fondirt werden, dessen Zinsen zur forstgrundförmlichen Pflege der Gemeindewälder zu verwenden seien.

Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß die Gemeinden durch die Wäldertheilung allerdings in den Besitz eines herrlichen Vermögens gelangen, welches bei sachgemäßer Verwaltung ihnen unendliche Vortheile gewähren wird, wie solche bei ungetheilter Verwaltung unerreichbar geblieben wären. Zugestanden muß hinwieder auch werden, daß die Gemeindsverwaltungen in Abgang eines Forstgesetzes und ohne jegliche höhere Leitung kaum sich ermannen würden, ihre Waldungen forstgrundförmlich zu verwalten, wenn ihnen nicht dafür eine gewisse Anleitung und materielle Möglichkeit gesichert wäre. Diesem Umstande ist die Theilungsbehörde dadurch entgegengekommen, daß sie die Anleitung eines wissenschaftlich gebildeten Försters, wie dessen Besoldung durch den vorhalb bezeichneten Fond sichert.

Diese edle Stiftung der Waldtheilungskommission bildet erst die Krone zu den an die Hochalpen begünstigten Abtretungen, wodurch jeder Alpengenosse die Ueberzeugung gewinnen muß, daß, wenn die letztern ihn auch einen kleinen Beitrag kosten, derselbe ihm als Gemeindsbürger mit doppeltem Zinse zu gut kommen wird.